

Öffentliche Bekanntmachung

Kreisverwaltung Euskirchen



Auf Antrag der Firma REA GmbH Umweltinvest, vertreten durch die Geschäftsführer, Wernersstraße 23, 52351 Düren, wird hiermit die Entscheidung vom 21.05.2026 über den Genehmigungsbescheid gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) öffentlich bekannt gemacht.

Tenor

Gemäß § 4 und § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird der Firma REA GmbH Umweltinvest, vertreten durch die Geschäftsführung, Wernersstraße 23, 52351 Düren, auf Antrag vom 12.03.2025 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Anlagen zur Nutzung von Windenergie vom Typ Nordex N 163/6.X mit einer Nennleistung von 7000 kW und einer Gesamthöhe von 199,5 m bzw. 245,5 m auf den Grundstücken in Mechernich, Gemarkung Glehn, Flur 35, Flurstücke: 11, 20, 21, 46, 49, 91, 92 und Flur 36, Flurstück 47 erteilt (Az. 10041/2025):

Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Standort		
				Nr.:	Rechtswert/Hochwert UTM 32	
Nordex N163/6.X	7.000	118,0	163	WEA 01	327.323	5.609.727
Nordex N163/6.X	7.000	118,0	163	WEA 02	327.360	5.609.358
Nordex N163/6.X	7.000	118,0	163	WEA 03	327.395	5.608.906
Nordex N163/6.X	7.000	164,0	163	WEA 04	327.785	5.608.817
Nordex N163/6.X	7.000	164,0	163	WEA 05	328.300	5.608.910
Nordex N163/6.X	7.000	164,0	163	WEA 06	328.604	5.608.601

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle anlagenbezogenen behördlichen Entscheidungen ein.

Die Genehmigung ist mit Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen verbunden. Die Auflagen enthalten u.a. Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Lärm, Schattenwurf und zur Gefahrenabwehr. Weiterhin werden durch Auflagen Regelungen zum Schutz von Boden und Grundwasser, zum Arten- und Habitatschutz, zu Kennzeichnungspflichten für den zivilen Luftverkehr, zu militärischen Belangen sowie zum Brandschutz, zum Denkmalschutz und zum Arbeitsschutz getroffen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden kann.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund der Beantragung durch die Vorhabenträgerin gemäß § 21a Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV). Der § 10 Abs. 8 S. 2 bis 3 BImSchG gilt entsprechend.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung ist nach § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG zwei Wochen in der Zeit vom

02.06.2026 bis einschließlich 17.06.2026

auf der Internetseite des Kreises Euskirchen unter Bekanntmachungen (<https://www.kreis-euskirchen.de/aktuelles/bekanntmachungen/>) einsehbar. Auf Verlangen eines Beteiligten kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Diese kann schriftlich oder elektronisch bei der folgenden Stelle angefordert werden:

Kreisverwaltung Euskirchen, Herr Mehren, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen, luca.mehren@kreis-euskirchen.de, Tel: 02251/15-1761.

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung sowie der Genehmigungsbescheid über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> bekannt gegeben.

Hinweise:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage (gem. § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO) gegen den Genehmigungsbescheid nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Der Antrag ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster zu stellen.

Euskirchen, 02.06.2026
Der Landrat

Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Euskirchen
Im Auftrag gez. Mehren